

INLINE-SKATERHOCKEY AUSTRIA



POST:
Grabenstrasse 18
7551 Stegersbach

BANK:
Raiffeisenbezirksbank Güssing
BLZ 33027, KtoNr. 1909050

office@isha.at gegr. 2008
isha-office@gmx.at ZVR: 141396625



www.isha.at

DISZIPLINARKOMMISSION

ISHA-DiszK/Ur/03-12

KENNZEICHEN

BEZUG: SpielNr. 12BLPO01

DATUM: 31.08.2012

Betreff:

Urteil der Disziplinarkommission

An

Vienna 95ers Wien
per E-Mail

Die Disziplinarkommission der ISHA stellt im Verfahren betreffend des ISHA Bundesliga Playoffspiels Nr. 12BLPO01 vom 26.08.2012 in Stegersbach, ISV Tigers Stegersbach 1 gegen Vienna 95ers Wien 1 fest:

SPRUCH

Über den Spieler Mario KUBECZKA, LNr. 50297 der Mannschaft Vienna 95ers Wien 1 wird wegen Tätlichkeit gegen einen gegnerischen Spieler eine

unbedingte Sperre von 2 Spielen

und weiters



eine

bedingte Sperre von 2 Spielen
(Frist 12 Monate)

ausgesprochen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Pkt. 23.3.1.4 der Strafbestimmungen der DiszO 2012
i.V.m.
Pkt. 8.10.3 IISHF-Wettkampfbreglements

BEGRÜNDUNG

Der Spieler Mario KUBECZKA, LNr. 50297, erhielt im Spiel-Nr. 12BLPO01 der ISHA-Bundesliga vom 26.08.2012 zwischen ISV Tigers Stegersbach 1 und Vienna 95ers Wien 1 eine Matchstrafe (rote Karte) und es wird vom Schiedsrichter im schriftlichen Bericht vom 26.08.2012 ausgeführt, dass es nach dem Ertönen der Schlusssirene (Endstand: 13:12) zu Wortgefechten vor der Spielerbank der Heimmannschaft kam, die dann schließlich darin mündeten, dass der Spieler KUBECZKA einen Spieler der ISV Tigers Stegersbach mit mehreren Fautschlägen attackierte, und diesem anschließend noch einen Cross-check in den Schulterbereich verpasste.

Gemäß Pkt. 23.3.1.4
der Strafbestimmungen der DiszO 2012 begeht ein Spieler das Vergehen einer „Tätlichkeit gegen einen gegnerischen Spieler“ und ist mit einer Sperre von 2 Spielen bis auf Lebenszeit und einer Geldstrafe bis zu € 200,- zu bestrafen, wenn er einen tätlichen Angriff gegen einen Spieler oder das Publikum richtet.

Gemäß Pkt. 8.10.3
des IISHF Wettkampfbreglements kann ein Spieler, der eine Auseinandersetzung beginnt, nach Ermessen des Schiedsrichters mit einer Matchstrafe (MP; rote Karte) bestraft werden.

Weder vom Beschuldigten noch von dessen Verein ist innerhalb der Dreitagesfrist eine Stellungnahme eingelangt. Der strafbare Sachverhalt der Tätlichkeit gegen einen gegnerischen Spieler, gilt durch die Wahrnehmung der Schiedsrichter als erwiesen und es wurde der Sachverhaltsdarstellung weder vom Beschuldigten noch von dessen Verein widersprochen. Der objektive Tatbestand ist sohin erwiesen.



Darüber hinaus sind Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie das Ausmaß des Verschuldens zu erwägen und die Strafhöhe so zu wählen, dass einerseits der bestrafte Spieler von neuerlichen, gleichgelagerten Übertretungen abgehalten wird und andererseits general-präventiv dargestellt wird, dass derartige Übertretungen entsprechende Folgen nach sich ziehen.

Als erschwerend muss gewertet werden, dass es nach den Faustschlägen noch zu einem Cross-check kam. Dies wird durch das Verhängen der zusätzlichen bedingten Strafe im Urteil berücksichtigt.

Die verhängte Strafe erscheint im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat, sowie unter dem Aspekt der General- und Spezialprävention als angemessen. Die Verhängung einer bedingten Spielsperre von 2 Spielen, neben der oben angeführten unbedingten Strafe, soll im besonderen Maße der Hintanhaltung weiterer derartiger Vergehen dienen und ist in den Augen der Kommission als angemessen und ausreichend zu betrachten. Das Strafausmaß gründet sich auf die bezogenen Grundlagen.

Unbedingte Geldstrafen sind gemäß Pkt. 23.1.8 der Disziplinarordnung der ISHA 2012 binnen 14 Tagen ab Rechtskraft der Straferkenntnis auf das Konto der ISHA - BLZ 33027 RAIBA Stegersbach KtoNr. 1909050 zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTEL

Eine Berufung gegen die Entscheidungen der ISHA – DiszK (1. Instanz) ist schriftlich spätestens 24:00 Uhr des der Zustellung drittfolgenden Tages der DiszK vorzulegen. Gleichzeitig ist der Erlag von € 50,- Berufungskautions auf das Konto der ISHA BLZ 33027 RAIBA Stegersbach KtoNr. 1909050 nachzuweisen. Unzulässige, verspätete oder ohne rechtzeitigen Erlag der vorgeschriebenen Berufungskautions erhobene Berufungen sind vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission zurückzuweisen.

Über eine Berufung entscheidet der ISHA - Vorstand (2. Instanz) endgültig.

Für die ISHA – DiszK

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission:



Thomas Kruspel

